

Tiefengeothermie wird diskriminiert – Populismus der rheinlandpfälzischen Landesregierung

Berlin, 20.09.2010.

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Bundesrat einen Antrag eingebracht, Geothermiebohrungen ab 1.000 m Teufe einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und die Vorhaben damit planfeststellungsbedürftig zu machen. Der GtV – Bundesverband Geothermie spricht sich gegen diese Verfahrenerschwernisse aus. Rechtsanwalt Hartmut Gaßner, Präsident des Bundesverbands Geothermie hierzu: „Die Benachteiligung der Geothermie soll ausgeweitet werden, denn Tiefenbohrungen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas sind nicht betroffen.

„Es ist bereits geltendes Recht, dass Tiefenbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ab 1.000 m Teufe in ausgewiesenen Naturschutz- und Vogelschutzgebieten sowie in Fauna-Flora- Habitat-Gebieten der UVP-Pflicht unterliegen (§ 1 Nr. 8 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben). Tiefenbohrungen betreffend Erdöl und Erdgas sind nicht UVP-pflichtig, sondern erst deren Gewinnung, wenn das Fördervolumen einen bestimmten Schwellenwert überschreitet (§ 1 Nr. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben). Jetzt will das Land Rheinland-Pfalz über den Bundesrat jegliche Tiefenbohrung für Geothermievorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterwerfen und zwar unabhängig von der Lage des Bohrplatzes in einem geschützten Naturraum. Zur Begründung führt das Land Rheinland-Pfalz aus, bei Frac-Arbeiten sowie bei Stimulationen aber auch im laufenden Gewinnungsbetrieb von Geothermiebohrungen sind seismische Ereignisse bis hin zu Erdbeben, die leichte Schäden an der Erdoberfläche auslösen können, zu erwarten (BR -Drs. 478/10).

„Seismizität und Umweltverträglichkeit – so Hartmut Gaßner – sind völlig verschiedene Fragenkreise“.

In Pressemitteilungen hat das Land Rheinland-Pfalz erklärt, mit dem Vorstoß die Beteiligung der Bürger ausweiten zu wollen, die in Planfeststellungsverfahren vorgesehen ist. Das bestehende Bergrecht lässt eine Bürgerbeteiligung allerdings bereits zu, wenn das Landesbergamt diese für erforderlich erachtet (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BbergG).

„Es ist völlig überzogen, Geothermie-Tiefbohrungen planfeststellungsbedürftig zu machen und sie damit dem Verfahrensregime für umweltbedeutsame Großverfahren zu unterwerfen.“ Der GtV – BV Präsident Hartmut Gaßner weiter: „Auf dem Podium wird das hohe Lied der Bürgerbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung gesungen, auf Arbeitsebene werden sich die Geothermievorhaben unentrinnbar im Verfahrensdickicht verfangen.

„Der Wahlkampf in Rheinland-Pfalz darf nicht dazu führen, der Geothermie in diesem Land und im gesamten Bundesgebiet Schaden zuzufügen. Der Bundesverband Geothermie wird sich intensiv dafür einsetzen, dass der Antrag von Rheinland-Pfalz im Bundesrat am 24.09.2010 keine Mehrheit findet.

Anlage herunterladen: [Stellungnahme des GtV-BV zur Bundesratsinitiative](#) des Landes Rheinland-Pfalz zur Einführung einer allgemeinen UVP-Pflicht von Erdwärmebohrungen.

Kontakt:
Hartmut Gaßner
Telefon 030.726102.60

Nicola Moczek,
Geschäftsführerin
GtV-Bundesverband Geothermie e.V.
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin
Telefon 030.726102.844, Telefax 030.726102.80
www.geothermie.de

UVP-Pflicht für Erdwärme verfehlt ihr Ziel

Stellungnahme des GtV-BV zur Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz zur Einführung einer allgemeinen UVP-Pflicht von Erdwärmebohrungen

Berlin, 20.09.2010

Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, alle tiefen Erdwärmebohrungen einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, verfehlt sein Ziel, ist nicht erforderlich und verstärkt die Benachteiligung von Geothermiebohrungen gegenüber anderen Tiefbohrungen. Der GtV-Bundesverband Geothermie appelliert an den Bundesrat, den Antrag in seiner Sitzung am kommenden Freitag mit deutlicher Mehrheit abzulehnen.

Nachdem es bei Geothermie-Projekten in Basel und Landau in der Pfalz zu spürbaren seismischen Ereignissen gekommen ist, gibt es in einigen Standortgemeinden erheblichen Widerstand gegen Geothermieprojekte. Zwar hat keines dieser Ereignisse die Tragkonstruktion von Gebäuden, Verkehr, Infrastruktur oder Menschen gefährdet; kleinere Schäden konnten im Kulanzwege reguliert werden. Ob solche Schäden überhaupt möglich sind, hängt von der geologischen Struktur des Untergrundes und der Gewinnungstechnik ab. Bisher sind auch kleinere Schäden nur aus geologisch aktiven Regionen wie dem Oberrheingraben bekannt. Dennoch sind Maßnahmen entwickelt worden, um diese sogenannte induzierte Seismizität zu beherrschen (vgl. das Positionspapier des GtV-BV zur Induzierten Seismizität unter www.geothermie.de).

Nun hat das Land Rheinland-Pfalz eine Bundesratsinitiative eingebracht, wonach durch eine Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) künftig alle Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ab 1.000 m Tiefe einer UVP unterzogen werden sollen (BR-Drs. 478/10). Ziel der Verordnung ist laut ihrer Begründung, wegen der bei Frac-Arbeiten, Stimulationen oder im laufenden Gewinnungsbetrieb von Geothermiebohrungen möglichen leichten Schäden an der Erdoberfläche den potentiell Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen vorzubringen und ihnen ein Recht einzuräumen, Rechtsmittel zu ergreifen.

Da die Mehrheit der Bauministerien der Länder den Antrag unterstützt haben, wird er nun am 24.09.2010 im Plenum des Bundesrates beraten. Die federführenden Wirtschafts- und die Umweltministerien der Länder haben die Initiative dagegen zu Recht mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

Konsequenz der beantragten Änderung wäre, dass Bohrbetriebspläne für Erdwärmebohrungen künftig stets als Rahmenbetriebspläne in einem Planfeststellungsverfahren mit umfassender Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin zugelassen werden müssten. Geothermievorhaben sind indes gestaffelte Projekte: Nach geophysikalischen Untersuchungen wird zunächst eine Erkundungsbohrung niedergebracht. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Erstbohrung wird die Zweitbohrung geplant. Erst auf Basis des Gesamtergebnisses kann ein Kraftwerk geplant und mit der Erdwärmegewinnung begon-



nen werden. Ein Rahmenbetriebsplanverfahren vor der ersten Bohrung könnte deshalb nur auf Basis von Hypothesen durchgeführt werden. Führen die Erkundungsbohrungen zu abweichenden Ergebnissen, müssten für die Zweitbohrung und den Gewinnungsbetrieb Änderungsplanfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Eine UVP dient dazu, die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt umfassend zu ermitteln und zu bewerten. Sachschäden wie Gebäuderisse spielen dabei keine Rolle. Die UVP begründet außerdem nur verfahrensrechtliche Anforderungen, bewirkt also kein höheres Schutzniveau. Sie bedeutete einen enormen zusätzlichen Verfahrensaufwand für Geothermieunternehmen. Das von Rheinland-Pfalz angestrebte Ziel einer Bürgerbeteiligung wegen möglicher leichter Schäden an der Erdoberfläche würde davon kaum berührt.

Tatsächlich gelten schon jetzt ausreichende Verfahrensvorschriften, um potenziell Betroffene an Betriebsplanverfahren zu beteiligen. Sind nur wenige betroffen, können sie nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze auf Antrag oder von Amts wegen individuell beteiligt werden. Sind mehr als 300 Personen betroffen oder ist der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt, ist jetzt schon eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen (§ 48 Abs. 2 Satz 2 Bundesberggesetz). Außerdem können Betroffene ihre Rechte auch jetzt schon vor Gericht einklagen.

Nach geltendem Recht hängt die Notwendigkeit einer Beteiligung aber davon ab, ob bei einem konkreten Projekt überhaupt Schäden zu erwarten sind. Die von Rheinland-Pfalz angestrebte UVP-Pflicht würde eine Öffentlichkeitsbeteiligung dagegen unabhängig davon für jedes Vorhaben im gesamten Bundesgebiet erforderlich machen.

Glücklicherweise sind die von Geothermievorhaben ausgehenden Risiken so gering, dass sowohl seitens der Bergbehörden als auch seitens potenziell Betroffener bislang keine Notwendigkeit für ein Beteiligungsverfahren gesehen wurde. Eine generelle UVP-Pflicht würde damit angesichts der insgesamt sehr geringen Umweltauswirkungen von Geothermievorhaben unnötige bürokratische Hürden schaffen und zusätzliche Kosten verursachen, die den Ausbau der Erneuerbaren Energie Geothermie hemmen und weder der Umwelt noch den Nachbarn von Geothermieprojekten zusätzlichen Nutzen bringen.

Hinzu kommt, dass eine spezielle UVP-Pflicht für Erdwärmebohrungen ohnehin fehl am Platz ist. Erdwärmebohrungen haben keine größeren Umweltauswirkungen als beispielsweise Erdöl- oder Erdgasbohrungen. Bei diesen Vorhaben besteht eine UVP-Pflicht nicht schon für Erkundungsbohrungen, sondern erst für eine spätere Gewinnung; aber nur dann, wenn ein bestimmtes Fördervolumen überschritten wird (§ 1 Nr. 2 UVP-V Bergbau).